

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

## **Immer wieder: Aufsichtspflichtverletzung**

**4. August 2007**

Da es bei Aufsichtspflichtverletzungen immer auf den Einzelfall ankommt, ist es problematisch, sich auf die ein oder andere Gerichtsentscheidung zu stützen. In ihrer Freizeit hatten Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren Minigolf gespielt. Das Aufsichtspersonal war etwa 100 m entfernt. Ein Kind schlug einem anderen mit dem Minigolfschläger einen Zahn aus. Das Gericht stellte fest, dass die Beaufsichtigung eines Minigolfspiels von Kindern aus 100 m Entfernung unzureichend sei und somit eine schadensersatzpflichtige Aufsichtspflichtverletzung darstelle.

**Fundstelle:** OLG Frankfurt, Urteil vom 20.11.2007, 3 U 91/06

04.08.2007 08:39 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8554

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.